

Das unter *Ziff. 61* [...] erzielte, auf § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 StGB gestützte, mitunter gem. § 145a StGB strafbewehrte Weisungen, keine Medikamenten- – insbes. keine anabolen Steroide – einzunehmen, die ihm nach durch einen behandelnden Arzt verschrieben wurden und sich zur Überprüfung auf seine Medikamenteneinnahme, Urinkontrollen nach Weisung seines Bewährungshelfers und sich zudem der in seiner Wohnung im Rahmen der Home-Unit installierten automatisierten Alkoholkontrolle nach Weisung des Bewährungshelfers zu unterziehen, unterliegen aus den zureichend dargelegten Gründen in der Serllingsnahme der GStA der Aufhebung.

Aufgrund der eingeschränkten Überprüfungskompetenz nach § 453 Abs. 2 S. 2 StPO ist ex tunc dem Senat aus Rechtsgründen vorzuziehen, sein Ermessen an die Stelle desjenigen der StVK zu setzen (vgl. *OLG Hamm*, Beschl. v. 23.03.2017 – 5 Ws 119/17, juris Rn. 17; *OLG Koblenz*, Beschl. v. 08.05.2017 – 2 Ws 226/17, 2 Ws 227/17, juris Rn. 20 und 10.10.2017 – 2 Ws 570/17, juris Rn. 11, *Casus*). Die Sache ist im Umfang der Aufhebung zur erneuten Behandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Beschwerde, an die StVK zurückzuweisen, welche unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats strassen neu zu entscheiden hat.

Mitgeteilt von RA Prof. Dr. Helmut Polakow, Bremen.

Weisungen in der Führungsaufsicht

StGB §§ 68b, 145a

Die Weisung gem. § 68b Abs. 1 Nr. 3 StGB, »mit Personen der islamistischen Szene keinen Kontakt (schriftlich, mündlich, fernmündlich, über das Internet etc.) aufzunehmen oder mit ihnen zu verkehren«, wozu auch »der Aufruf von entsprechenden Internetseiten mit islamistischem Inhalt« gehört, verstößt insbes. im Lichte der Strafbewehrung (§ 145a StGB) gegen das Bestimmtheitsgebot.

OLG München, Beschl. v. 06.11.2018 – 3 Ws 763/17

Mitgeteilt von RA Dr. Adam Ahmed, München.

Anm. d. Red.: Vgl. zum Bestimmtheitsgebot für Weisungen in der Führungsaufsicht auch *Polakow* StV 2014, 163.

Verlängerung der Führungsaufsicht

StGB §§ 68c Abs. 3 Nr. 1, 67b Abs. 2

Eine entsprechende Anwendung von § 68c Abs. 3 Nr. 1 StGB auf Fälle, in denen eine Maßregel zugleich mit ihrer Anordnung zur Bewährung ausgesetzt wurde und nach § 67b Abs. 2 StGB Führungsaufsicht eingetreten ist, kommt nicht in Betracht, da es an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt (amtl. Leitsatz).

OLG Celle, Beschl. v. 04.06.2019 – 2 Ws 153/19

Mitgeteilt vom 2. Senat des OLG Celle und vom RA Roland Kasper, Hannover.

Anm. d. Red.: Vgl. auch BT-Drs. 16/1993, S. 21 und 16/4740, S. 2.

Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht: Anforderungen an die tatrichterlichen Feststellungen

StGB §§ 145a, 68b; StPO § 267

Ein Urteil zur Strafbarkeit wegen eines Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (§ 145a StGB) muss den zugrundeliegenden StVK-Beschluss insoweit auszugsweise wiedergeben, als die Nachprüfung möglich sein muss, ob es sich um strafbewehrte Weisungen gem. § 68b Abs. 1 StGB handelte und ob diese zulässig, hinreichend bestimmt und ihre Einhaltung dem Betroffenen auch zumutbar war.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 21.11.2016 – 1 Ss 65/16

Aus den Gründen: Die zulässige Sprungrevision des Angekl. hat Erfolg und führt zu einem Freispruch von dem Vorwurf des Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht gem. § 145a StGB (§ 354 Abs. 1 StPO).

I. Der Angekl. ist durch Urt. des *AG Goslar* v. 18.07.2016 wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht zu einer Freiheitsstrafe von 3 M. mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden. [...]

II. Die Feststellungen des *AG* tragen den Schuldspruch nicht. Abgesehen davon, dass es schon von vornherein keinen Verstoß gegen die im Beschl. des *AG Hameln* v. 15.02.2013 aufgelegte Weisung, sich im Fall der Erwerbslosigkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle zu melden darstellt, wenn der Angekl. weder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teil- noch eine reguläre Arbeit aufnimmt, lassen die Feststellungen eine erforderliche Subsumtion unter den Tatbestand des § 145a StGB insgesamt vermissen. [...]

Bei § 145a StGB handelt es sich um eine Blankettvorschrift, deren Tatbestand erst durch eine genaue Bestimmung der Führungsaufsichtswisungen seinen Inhalt erhält; erst hierdurch wird die Vereinbarkeit der Norm mit Art. 103 Abs. 2 GG gewährleistet. Voraussetzung für eine Bestrafung nach § 145a StGB ist deshalb, dass die betreffende Weisung rechtsfehlerfrei ist, was als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal vollständig in den Urteilsgründen darzustellen ist. Der Tatrichter hat folglich darzutun, ob die Weisung zulässig, hinreichend bestimmt und ihre Einhaltung dem Betr. auch zumutbar ist, denn nur unter diesen Voraussetzungen können Weisungsverstöße eine Strafbarkeit nach § 145a StGB begründen (*BGH*, Beschl. v. 19.08.2015, 5 StR 275/15, Rn. 5 [= StV 2017, 36] und v. 11.02.2016 – 2 StR 512/15, Rn. 8, jew. nach juris). Daran fehlt es hier. Hierzu hätte jedoch sogar in besonderem Maße Anlass bestanden, da die erteilte Weisung, zu den vom Bewährungshelfer gesetzten Terminen persönlich im Büro der Bewährungshilfe vorzusprechen, ersichtlich zu unbestimmt ist. Die Konkretisierung einer solchen Kontakthaltungspflicht obliegt dem Gericht und kann nicht dem Bewährungshelfer überlassen werden. Darüber hinaus muss in Anbetracht des Bestimmtheitsgebots des Art. 103 Abs. 2 GG und der Tatsache, dass § 68b Abs. 2 StGB auch nicht strafbewehrte Weisungen ermöglicht, der Beschluss über die Führungsaufsicht jedenfalls insoweit auszugsweise in den Urteilsgründen wiedergegeben werden, als dies eine Prüfung ermöglicht, ob hierin unmissverständlich klargestellt wurde, dass es sich bei den in Rede stehenden Weisungen um solche

handelt, die gem. § 68b Abs. 1 StGB strafbewehrt sind (BGH, a.a.O., Rn. 6 und Rn. 9). Auch [das] lässt sich den Feststellungen des AG jedoch nicht entnehmen.

Das Senat hält es für ausgeschlossen, dass entsprechende Feststellung zu einer ausreichenden Klarstellung des Charakters der Weisung als strafbewehrt noch getroffen werden könnten. Der Führungsaufsichtsbeschl. verhält sich hierzu nicht und auch im Verlauf der Führungsaufsicht ist keine Nachholung erfolgt. Soweit sich der Akte ein Schreiben der Führungsaufsichtsstelle an den Angekl. v. 25.09.2014 entnehmen lässt, so bezieht sich die Anordnung eines neuen Strafverfahrens ausschließlich auf die mangelnde Kontakthaltung zum Bewährungshelfer. Die dem zugrunde liegende Weisung war jedoch zu unbestimmt und wurde auch später nicht konkretisiert.

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig

Verstoß gegen Weisungen in der Führungsaufsicht: Gefährdung des Maßregelzwecks

StGB § 145a, SPO § 267

Die Strafbarkeit gem. § 145a StGB setzt voraus, dass durch den Verstoß gegen eine Weisung in der Führungsaufsicht der Maßregelzweck gefährdet wird, also die Gefahr weiterer Straftaten durch den Weisungsverstoß vergrößert wird bzw. der Verstoß die Wahrscheinlichkeit straffreien Verhaltens verringert.

OLG Naumburg, Beschl. v. 02.12.2016 – 2 Bz 105/16

Aus dem Grundem: Der LG hat den Angekl. (s. v.) wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (§ 1 mit Gesamtfreiheitsstrafe v. 1) i. M. unrechtl. Gegen dieses Ur. wenden sich der Angekl. mit seiner auf die Verletzung menschenlicher Rechte gerichteten Revision (§ 1)

1. Die Verurteilung wegen Verstoßes gegen die Weisungen während der Führungsaufsicht kann keinen Bestand haben, da es unstreitig an den erforderlichen Tatsachengrundlagen fehlt. Die StR hat beantragt:

„Der Angekl. wurde im dem Verfahren (§ 1) nach seiner Haftentlassung am 17.08.2013 und einer Entlassung des LG Halle v. 04.11.2009 bis zum 10.06.2013 unter Führungsaufsicht, was dem Beweis war, in dem Wissen um die ihm erteilten Weisungen in Ziff. 4 a), b), d) und e) verstößt er gegen diese beharrlich, indem er sich nicht strengt, sich bei dem Bewährungshelfer nicht gemeldet hat, den Wechsel des Wohnortes der Führungsaufsichtsstelle und dem Bewährungshelfer nicht anzeigt, sich bei dem Bewährungshelfer nicht gemeldet und sich nicht mindestens einmal monatlich bei der Sachbearbeitungsstelle im Diskontinuitätsbüro T. vorgestellt hat. Die Führungsaufsichtsstelle hat Verurteilung gemäß.“

Diese Tatsachengrundlagen tragen dem Schuldgrund wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht nicht.

Der objektive Tatbestand des § 145a S. 1 StGB setzt voraus, dass der Angekl. während der Führungsaufsicht gegen eine bestimmte Weisung des in § 68b Abs. 1 StGB bezeichneten Anstaltsvorstehers und dadurch den Zweck der Maßregel gefährdet. Umgekehrtes Tatbestandsmerkmal dieses Strafnorms ist, dass die Weisung rechtsverbindlich ist. Weisungen, die von vorübergehender Anordnung oder nicht hinreichend bestimmt oder in der Lebensführung des Verurteilten unannehmliche Anforderungen stel-

len (§ 68b Abs. 1 StGB), können die Strafbarkeit nach § 145a S. 1 StGB hingegen nicht begründen. Um eine Überprüfung unstreitig zu ermöglichen, muss der Beschl. über die Führungsaufsicht jedenfalls hinreichend wandregreifbar werden (vgl. BGH, Beschl. v. 11.02.2016 – 2 StR 51/15, juris). Hieran fehlt es. Das angegriffene Ur. gebe die Weisungen im Einzelnen nicht wieder. Ausführungen zu Bestimmtheit, Zulässigkeit und Zumutbarkeit der Weisungen fehlen.

Weiterhin sind die Tatsachengrundlagen nicht hinreichend dargestellt. Daran neben dem Weisungsverstoß ist Voraussetzung für die Strafbarkeit nach § 145a StGB, dass der Täter durch den Verstoß gegen die Weisung den Zweck der Maßregel gefährdet hat. Dabei handelt es sich um ein Tatbestandsmerkmal des § 145a StGB, worauf sich nach der Vorsatz beziehen muss.

So wird in dem Freizeiterlassungen v. B. lediglich aufgeführt, dass sich der Angekl. nicht strengt, sich bei den zuständigen Bewährungshelfer und Führungsaufsichtsstelle gemeldet hat. Nicht dargestellt wird, ob sich der Angekl. überhaupt bei den genannten Stellen gemeldet hat und ob eine Einwirkung auf den Angekl. nicht möglich war. Ferner gebe mit dem Freizeiterlassungen nicht hervor, wann und woher der Angekl. seinen Wohnort gewechselt hat und ob er sich überhaupt bei der Sachbearbeitungsstelle im Diskontinuitätsbüro vorgestellt hat.

Der Umständestellungen ist darüber hinaus nicht zu entnehmen, dass durch den Weisungsverstoß der Zweck der Maßregel, nämlich die Verhinderung weiterer Straftaten, konkret gefährdet wurde. Eine Gefährdung des Maßregelzwecks liegt vor, wenn die Gefahr weiterer Straftaten durch den Weisungsverstoß vergrößert wird bzw. der Verstoß die Wahrscheinlichkeit straffreien Verhaltens verringert. Ausreichend kann sein, dass eine Überwachung oder Einwirkung aufgrund der unbekanntem Aufenthalts des Angekl. durch staatliche Stellen nicht mehr gegeben war (vgl. Zweite StGB, § 145a Rn. 8). In dieser Hinsicht wurde jedoch nichts festgestellt. (§ 1)

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig

Führungsaufsicht nach teilweiser Vollverbüßung: Anhörung der früheren JVA

SPO §§ 463 Abs. 3, 454 Abs. 1, StGB §§ 68f, 57

Wird der Rest einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, nachdem eine vorherige Strafe vollständig verbüßt wurde, ist vor der Entscheidung über den Eintritt der Führungsaufsicht gem. § 68f StGB zwingend die JVA, im Falle einer Verlegung ggf. die vorherige JVA, anzuhören, insbes. auch zu der Frage, voran eine bedingte Entlassung zum gemeinsamen 2/3-Zeitpunkt gerechtfertigt ist.

OLG Bremen, Beschl. v. 12.12.2018 – 1 Ws 110/18

1. Gegen den Verurteil. wurde am 10.10.2000 durch das LG Hamburg wegen gemeinschaftlichen Betruges in zwei Fällen u.a. eine Gesamtfreiheitsstrafe von 4 J. und 10 M. verhängt. Die Strafvollstreckung begann am 21.03.2000. Eine am 19.10.2005 gewährte Reststrafenaussetzung zur Bewährung musste am Beschl. v. 16.10.2009 widerrufen werden. Die Freiheitsstrafe hatte der Verurteil. – nach der Zwischenöffnungsstrafe seiner Freiheitsstrafen – am 28.05.2018 vollständig verbüßt. Die Vollstreckung des Strafrestes seiner weiteren